

Anlage zu Ihrer Renteninformation

Zentrales Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG

Inhalt

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertragspartner und Versicherungsverhältnis 2. Rechtsgrundlagen 3. Laufzeit der Versicherung 4. Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht 5. Risiken 6. Kapitalanlagen | <ol style="list-style-type: none"> 7. Überschussbeteiligung 8. Geschäftslage 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 10. Aufsichtsbehörde, Beschwerdestelle 11. Kontaktaufnahme |
|---|---|

1. Vertragspartner und Versicherungsverhältnis

Zu den Vertragspartnern zählt das Zentrale Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG (im Folgenden ZVW), welches Versorgungsleistungen für Versicherte Personen seiner Versicherungsnehmer erbringt. Das ZVW ist eine überbetriebliche Pensionskasse. Das Versicherungsverhältnis kommt durch den Vertrag zwischen dem ZVW und dem Versicherungsnehmer oder durch richterlichen Gestaltungsakt aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs zustande. I. d. R. schließt der Arbeitgeber, in der Rolle des Versicherungsnehmers, für seinen Arbeitnehmer, in der Rolle der Versicherten Person bzw. des Bezugsberechtigten, einen Vertrag für die betriebliche Altersversorgung ab.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind der Tarifvertrag über zusätzliche, freiwillige Beiträge zur Altersversorgung im Dachdeckerhandwerk sowie die jeweiligen Versicherungsbedingungen des ZVW. Diese können Sie unserer Homepage www.soka-dach.de entnehmen.

3. Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit Ihrer Versicherung richtet sich nach den für Ihren Vertrag jeweiligen gültigen Versicherungsbedingungen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ist eine beitragsfreie Fortführung möglich. Soll das Versicherungsverhältnis nach dem Ausscheiden aus dem Dachdeckerhandwerk unter Weiterführung von Beiträgen fortgesetzt werden, hat der Versicherte dies innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden gegenüber dem ZVW zu beantragen. Die Anwartschaften auf Leistungen aus der Altersversorgung werden mit dem Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung sofort unverfallbar.

4. Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht

A) Besteuerung Beiträge und Renten

Die Beiträge zur Altersversorgung, sowohl arbeitgeber- wie auch arbeitnehmerfinanziert, sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Sofern der Arbeitgeber verpflichtet ist, gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG einen Arbeitgeberzuschuss zu zahlen, ist auch dieser steuerfrei. Der allgemeine Grenzbetrag bemisst sich an der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der deutschen Rentenversicherung und liegt bei 8 %. Wird der steuerfreie Grenzbeitrag überstiegen, ist die Rangfolge der steuerprivilegierten Beiträge zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass Arbeitgeber- den Arbeitnehmerbeiträgen einschließlich eines möglichen Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG vorgehen. Die Höhe der Beitragszahlung in der Tariflichen Zusatz-Rente Plus ist unabhängig vom allgemeinen Grenzbetrag auf 4 % der BBG beschränkt.

Arbeitgeber, die für Geringverdiener Beiträge für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung an einen Versorgungsträger zahlen, erhalten hierfür vom Staat einen Förderbetrag. Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung, die der Arbeitgeber neben dem Arbeitslohn zahlt, müssen im Kalenderjahr mindestens 240 EUR betragen. Der monatliche Arbeitslohn des Beschäftigten darf

2.575,00 EUR (2021) nicht übersteigen (siehe zu den übrigen Voraussetzungen § 100 Abs. 2 und Abs. 3 EStG).

Renten- und Kapitalzahlungen, die auf nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträgen beruhen, sind vom Leistungsempfänger in vollem Umfang nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu versteuern. Andernfalls erfolgt nur die Besteuerung des Ertragsanteils oder der rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen. Über die steuerpflichtigen Leistungen erhält der Leistungsempfänger eine Mitteilung. Gleichzeitig übermittelt das ZVW nach § 22a Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG die Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

B) Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Gem. § 3 Nr. 63 EStG sind steuerfrei geleistete Beiträge an eine Pensionskasse bis zu einer Höhe von 4% der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltordnung (SvEV)). Andernfalls gilt eine Abgabefreiheit von bis zu 1.752 EUR / 2.148 EUR (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, die nach § 100 EStG gefördert werden, stellen kein Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dar und sind bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV).

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind Versorgungsbezüge gemäß § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. Satz 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und somit beitragspflichtig. In der sozialen Pflegeversicherung gelten dieselben Grundsätze wie in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Im Fall einer Rentenzahlung und im Zusammenhang mit einer Beitragspflicht führt das ZVW die fälligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt an die jeweils zuständige Krankenkasse ab. Bei Kapitalleistungen obliegt dem ZVW nur die Meldepflicht an die Krankenkasse. Die Forderung richtet sich in diesem Fall direkt an den Leistungsempfänger. Bei Kapitalleistungen gilt 1/120tel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (siehe § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Der zum 01.01.2020 eingeführte Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von aktuell 164,50 EUR mindert die Beitragserhebung. Er findet jedoch bei Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen neben dem Bezug der gesetzlichen Rente insgesamt nur einmal monatlich Anwendung. Der Freibetrag gilt nicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Ist der Leistungsempfänger privat kranken- und pflegeversichert, richtet sich der dorthin zu zahlende Beitrag nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Für Versorgungsbezüge gilt der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe § 248 i. V. m. § 241 SGB V). Darüber hinaus kann jede Krankenkasse einen individuellen Zusatzbeitrag verlangen. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung wird in § 55 Abs. 1 SGB XI geregelt. Wenn der Versorgungsempfänger keine Kinder nach § 55 Abs. 3 SGB XI hat oder hatte, hat er einen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 % zu zahlen. Bei der Beitragsermittlung sind die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen.

C) Hinweise

Rechtsverbindliche Auskünfte zum Steuerrecht dürfen nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen erteilen. Wir dürfen nicht steuerlich beraten. Rechtsverbindliche Auskünfte zum Sozialversicherungsrecht dürfen gleichfalls nur die jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger und die im Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen bzw. zugelassene Rechtsanwälte erteilen.

Sowohl für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information als auch für die Angaben zu steuerlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

5. Risiken

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung trägt das ZVW als Pensionskasse finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken. Bei der versicherungstechnischen Kalkulation spielen die Langfristigkeit der Leistungsversprechen für das Alter, die Invalidität und der Todesfall eine besondere Rolle. Diese sogenannten biometrischen Risiken werden vorsichtig kalkuliert und jährlich durch versicherungsmathematische Gutachten überwacht. Im finanziellen Bereich ist das wichtigste Ziel, den garantierten Rechnungszins dauerhaft zu erwirtschaften. Hierzu dient die sicherheitsorientierte und breit diversifizierte Vermögensanlage, die permanent überprüft und gegebenenfalls der Kapitalmarktsituation angepasst wird.

Risiken der Vermögensanlage bestehen in erster Linie aus

- Marktrisiken (Änderung der Marktwerte von Vermögenstiteln)
- Kreditrisiken (Bonität von Schuldnern)
- Liquiditätsrisiken (Fungibilität der Vermögensanlagen)

Diese sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlagen verbunden und deshalb unvermeidbar. Alle potenziellen Gefahren sind beim ZVW einem permanenten und detaillierten Controllingprozess unterworfen, der eine vollständige Transparenz und die frühzeitige Erkennung aller Risiken sicherstellt. Durch ein aktives Management werden die Begrenzung, Vermeidung und Steuerung von Gefahren gewährleistet. Die Vermögensanlage wird permanent überprüft und falls notwendig angepasst, um den hohen Sicherheitsanforderungen unserer Pensionsverpflichtungen Rechnung zu tragen.

Die sonstigen Risiken betreffen vor allem den laufenden Geschäftsbetrieb. Hier wird durch geregelte interne Revision, Berichte und Qualitätskontrollen ein hohes Niveau an Sicherheit und ein niedriger Verwaltungskostensatz erreicht.

Ab 2022 gewährt der Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) Insolvenzschutz für die Einstandspflicht des Arbeitgebers aus § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG bei gekürzten Pensionskassenrenten. Bis 31.12.2021 übernimmt der PSVaG übergangsweise auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland unter den Voraussetzungen von Art. 8 RL 2008/94/EG die unionsrechtliche Insolvenzpflicht.

Im Falle der Fortführung des Versorgungsverhältnisses mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis besteht weder eine Subsidiärhaftung des Arbeitgebers noch ein Schutz durch den PSVaG.

6. Kapitalanlagen

Grundsätzlich werden die Kapitalanlagen des ZVW nach den strengen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgenommen. Unsere Anlagepolitik orientiert sich an den Anlagezielen Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität. Bei Wahrung der vorstehenden Anlageziele richtet sich die Festlegung des Zielportfolios an die im Versicherungsaufsichtsgesetz formulierte Mischung und Streuung. Oberstes Ziel der Anlagepolitik ist die größtmögliche Sicherheit zur dauerhaften Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und Rentnern. Aus diesem Grund besteht der überwiegende Teil der Kapitalanlagen aus festverzinslichen Anlagen. Darüber hinaus erfolgen Fonds-Investitionen u. a. in Anleihen und Immobilien. Das ZVW überprüft und optimiert hierzu permanent ihre Vermögensstruktur. Die internen Anlagerichtlinien übersetzen diese Leitlinie in konkrete Anforderungen an die einzelnen Anlageklassen. Sicherheit und Rentabilität stehen im Mittelpunkt der Kapitalanlage, soweit möglich werden auch ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt.

7. Überschussbeteiligung

Die Beiträge sind mit vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen, die Häufigkeit von Leistungsfällen und die Höhe der Verwaltungskosten kalkuliert, damit die vertraglich zugesagten Leistungen jederzeit finanziert sind. Ist die tatsächliche Entwicklung der Kapitalerträge, der Leistungsfälle und der Kosten günstiger als angenommen, entstehen Überschüsse, die dem ZVW nach Dotierung der Verlustrücklage für die Überschussbeteiligung der Versicherten und Rentner verwendet. Faktoren wie die Entwicklung am Kapitalmarkt oder die seit Jahrzehnten zu beobachtende Verlängerung der Lebenserwartung beeinflussen die Überschussentstehung des ZVW. Daher kann die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung nicht garantiert werden. In Abhängigkeit vom dem Tarif können Überschussanteile in der Beitragsphase, im Versicherungsfall und in der Rentenphase Ihrem Vertrag gutgeschrieben werden. Die Überschussbeteiligung kann Ihre Versorgungsleistung erhöhen.

8. Geschäftslage

Auf der Internetseite www.soka-dach.de finden Sie unseren aktuellen Geschäftsbericht sowie weitere Details. Auch das ZVW ist von der Finanzmarktkrise und somit von den Auswirkungen der Niedrigzinsphase betroffen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Versicherungsverhältnisse findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland in deutscher Sprache Anwendung.

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten der Versicherten gegen das ZVW ist das Arbeitsgericht Wiesbaden.

10. Aufsichtsbehörde, Beschwerdestelle

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

11. Kontaktaufnahme

Zentrales Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG
Gustav-Stresemann-Ring 7 a
65189 Wiesbaden
Tel.: +49(0) 611/1601 - 500
Fax: +49(0) 611/1601 - 66 500
E-Mail: info-altersvorsorge@soka-dach.de
Internet: www.soka-dach.de